



Systemvertrag

Vertrag über die Erstellung eines Gesamtsystems zum Betrieb eines KI-Raumassistenten zur Sturzprävention inkl. Bereitstellung im Rahmen einer Cloud-Infrastruktur

Inhaltsangabe

1	Gegenstand, Vergütung und Bestandteile des Vertrages	4
1.1	Vertragsgegenstand	4
1.2	Vergütung	4
1.3	Vertragsbestandteile*	4
2	Übersicht über die vereinbarten Leistungen	5
2.1	Leistungen bis zur Abnahme	5
2.2	Leistungen nach der Abnahme	6
2.3	Vorgehensmodell	6
3	Cloudleistungen	6
3.1	Leistungsumfang und Vergütung	6
3.2	Nutzungsrechte	7
4	Leistungen des Auftragnehmers zur Erstellung des Gesamtsystems	7
4.1	Verkauf von Hardware	7
4.2	Vermietung von Hardware	8
4.3	Überlassung von Standardsoftware* gegen Einmalvergütung auf Dauer (Verkauf)	8
4.4	Überlassung von Standardsoftware* auf Zeit (Vermietung)	8
4.5	Erstellung und Überlassung von Individualsoftware* auf Dauer	8
4.6	Übernahme von Altdaten und andere Migrationsleistungen	8
4.7	Erstellung des Gesamtsystems und Herbeiführung der Betriebsbereitschaft*	8
4.7.1	Leistungsumfang	8
4.7.2	Abweichende Nutzungsrechtsvereinbarungen	8
4.7.3	Vergütung	8
4.8	Schulung, Handbücher	9
4.8.1	Art und Umfang der Schulungen	9
4.8.2	Schulungsunterlagen	9
4.9	Dokumentation	10
4.10	Software Bill of Materials (SBOM)*	10
4.11	Sonstige Leistungen zur Systemerstellung	10
4.11.1	Leistungsumfang	10
4.11.2	Vergütung	10
5	Systemservice	10
5.1	Arten von Systemserviceleistungen	10
5.1.1	Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* der Software und Cloud-/Backend-Infrastruktur (Störungsbeseitigung)	10
5.1.2	Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* (vorbeugende Maßnahmen, Wartung)	11
5.1.3	Überlassung von verfügbaren Programmständen* (Standardsoftware*)	11
5.2	Beginn / Dauer der Systemserviceleistungen	11
5.3	Ordentliche Kündigung von Systemserviceleistungen	12



Systemvertrag

5.4	Vergütung/Zahlungsfristen für Systemserviceleistungen	12
5.4.1.	Vergütung	12
5.4.2	Zahlungsfristen für Systemserviceleistungen	12
5.5	Sonstige Regelungen zu Systemserviceleistungen	12
5.5.1	Teleservice*/Remote/Fernwartung	12
5.5.2	Abnahme der Systemserviceleistungen	12
5.5.3	Dokumentation der Systemserviceleistungen	12
6	Zusätzliche Regelungen für Open Source Software*	12
7	Weitere Leistungen nach der Abnahme	12
8	Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand	12
9	Termin- und Leistungsplan	13
10	Rechnungen	13
11	Ansprechpartner	13
12	Weitere Pflichten des Auftragnehmers	14
12.1	Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers	14
12.2	Allgemeine Sicherheitsanforderungen	14
12.3	Kopier- oder Nutzungssperre*	14
12.4	Mitteilungspflicht bezüglich der zur Vertragserfüllung eingesetzten Werkzeuge*	14
12.5	Entsorgung der Hardware (ergänzend zu Ziffer 2.1 EVB-IT System-AGB)	14
12.6	Entsorgung der Verpackung	14
13	Mitwirkung des Auftraggebers, Zugang des Auftragnehmers	14
14	Abnahme	15
14.1	Gegenstand der Abnahme	15
14.2	Testdaten	15
14.3	Dauer, Ort und Systemumgebung* der Funktionsprüfung	15
14.4	Vereinbarungen zur Durchführung der Funktionsprüfung und zur Erklärung der Abnahme	15
14.5	Vereinbarungen zu Mängelklassen im Rahmen der Funktionsprüfung	15
15	Mängelhaftung (Gewährleistung)	15
15.1	Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel des Gesamtsystems	15
15.2	Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel an Teilleistungen	15
15.3	Mängelmeldungen	15
15.3.1	Form der Mängelmeldung	15
15.3.2	Adresse für Mängelmeldungen	15
15.4	Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*, Servicezeiten, Hotline	16
15.4.1	Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*, Mängelklassen	16
15.4.2	Servicezeiten	16
15.4.3	Hotline	16
15.5	Teleservice*	17
15.6	Weitere Vereinbarungen zur Mängelhaftung	17
16	Haftungsregelungen	17
16.1	Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung	17
16.2	Haftung bei Verzug	17
16.3	Haftung für den Systemservice	17



Systemvertrag

16.4	Haftung für entgangenen Gewinn	17
17	Vertragsstrafen bei Verzug	18
17.1	Verzug bei Erstellung des Gesamtsystems	18
17.2	Verzug bei Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*	18
18	Weitere Vereinbarungen	18
18.1	Garantien	18
18.1.1	Auftragnehmergarantien	18
18.1.2	Herstellergarantien	18
18.2	Übergabe bzw. Hinterlegung des Quellcodes*	18
18.3	Haftplichtversicherung	18
18.4	Sicherheiten	18
18.5	Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit	18
18.6	Vereinbarungen zur Korruptionsprävention	19
18.7	KI-spezifische Pflichten (KI-VO)	19
18.8	Sonstige Vereinbarungen	19



Systemvertrag

Vertrag über die Erstellung eines Gesamtsystems zum Betrieb eines KI-Raumassistenten zur Sturzprävention inkl. Bereitstellung im Rahmen einer Cloud-Infrastruktur

zwischen

Asklepios Kliniken Langen-Seligenstadt GmbH

Asklepios Str. 1

63500 Seligenstadt

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber: _____

„Auftraggeber“

und _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: _____

„Auftragnehmer“

beide gemeinsam „Vertragsparteien“ oder „Parteien“

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Gegenstand, Vergütung und Bestandteile des Vertrages

1.1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des EVB-IT Systemvertrages ist die Erstellung des nachfolgend beschriebenen Gesamtsystems einschließlich der Installation der Hardware und der Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* durch den Auftragnehmer auf der Grundlage eines Werkvertrages und die Bereitstellung im Rahmen einer Cloud-Infrastruktur und, soweit nachfolgend vereinbart, der Systemservice und die Weiterentwicklung des Gesamtsystems. Nicht Gegenstand des Vertrags ist die Elektroinstallation (= das Legen der Elektrokabel in den Zimmerdecken), die durch einen Drittanbieter durchgeführt wird.

Die Leistungen zur Erstellung des Gesamtsystems bilden eine sachliche, wirtschaftliche und rechtliche Einheit. Für den Auftraggeber ist von vertragswesentlicher Bedeutung, dass der Auftragnehmer die in diesem Vertrag vereinbarte Funktionalität des Gesamtsystems herstellt und alle dafür erforderlichen Schritte vornimmt. Der Auftragnehmer ist verantwortlicher Generalunternehmer für die Erstellung des Gesamtsystems und haftet für die Leistungen seiner Subunternehmer wie für seine eigenen Leistungen.

Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus diesem Vertrag, insbesondere aus den in Nummer 1.3 genannten Dokumenten.

1.2 Vergütung

Einzelheiten zur Vergütung ergeben sich aus Anlage Nr. 2 (Preisblatt).

Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung.

Die vereinbarte Vergütung versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

1.3 Vertragsbestandteile*

Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

1.3.1 dieser Vertragstext bestehend aus den **Seiten 1 bis 20 und den folgenden Anlagen:**



Systemvertrag

Anlage Nr.	Bezeichnung	Datum/Version	Anzahl Seiten
1	Leistungsbeschreibung		
2	Preisblatt		
3	Cloudkriterienkatalog		
4	Teleservicevereinbarung		
5	Auftragsverarbeitungsvertrag Art. 28 DSGVO		

- ☒ Es gelten die Anlagen in folgender Rangfolge: Anlage Nr. 6 (höchste Priorität) Anlagen 1 – 5 (in absteigender Priorität).

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT System-AGB definiert.

1.3.2 die Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Erstellung eines Gesamtsystems (EVB-IT System-AGB) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung,

1.3.3 die Ergänzenden Vertragsbedingungen für Cloudleistungen (EVB-IT Cloud-AGB) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung

1.3.4 die Ergänzenden Vertragsbedingungen für IT-Dienstleistungen (EVB-IT Dienstleistungs-AGB) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung

1.3.5 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.

1.3.6 und danach die auftragnehmerseitigen AGB in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung, soweit mit dem Angebot vorgelegt.

Die genannten EVB-IT AGB stehen unter evb-it.gov.de zur Einsichtnahme bereit. Die VOL/B wurde im Bundesanzeiger AT Nr. 178a vom 23. September 2003 veröffentlicht.

Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 BGB in den hier referenzierten Dokumenten des Auftragnehmers bzw. den sonstigen vom Auftragnehmer beigefügten Anlagen zu diesem Vertrag inklusive der Regelungen in den genannten EVB-IT-AGB widersprechen, sind sie ausgeschlossen, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung in den EVB-IT System-AGB zugelassen ist.

Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts Anderes vereinbart ist.

2 Übersicht über die vereinbarten Leistungen

2.1 Leistungen bis zur Abnahme

- ☒ Verkauf von Hardware
- ☐ Vermietung von Hardware
- ☐ Überlassung von Standardsoftware* gegen Einmalvergütung auf Dauer (Verkauf)
- ☒ Überlassung von Standardsoftware* auf Zeit (Vermietung – Software-as-a-Service, SaaS)
- ☐ Erstellung und Überlassung von Individualsoftware* auf Dauer
- ☐ Übernahme von Altdaten und andere Migrationsleistungen
- ☒ Erstellung des Gesamtsystems und Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* (z. B. durch Installation der Hardware an die vorhandene Decken-/Wand-Elektro-/Strominstallation), Anbindung der Software an Hardware, Customizing* und Integration* der Systemkomponenten*)
- ☒ Projektmanagement
- ☐ Sonstige Leistungen: _____



Systemvertrag

2.2 Leistungen nach der Abnahme

- ☒ Wartung und Support
- ☐ Weiterentwicklung und Anpassung des Gesamtsystems
- ☒ Schulung, ggf. nach Abnahme
- ☐ Sonstige Leistungen: _____

2.3 Vorgehensmodell

Nicht relevant.

3 Cloudleistungen

3.1 Leistungen gemäß Ziffer 1.1 EVB-IT Cloud-AGB

Dem Auftraggeber wird vom Auftragnehmer nachstehend aufgeführte Standardsoftware* im Rahmen einer von dem Auftragnehmer gestellten Cloud-Infrastruktur gegen laufende Vergütung überlassen:

Lfd. Nr.	Produkt/Leistung: (Produkt- und Leistungsbeschreibung und Verweis auf Kriterienkatalog(e) für Cloudleistung in Anlage Nr. 4)	Menge	MVD ¹	Beginn ²	Ende/Termin ³	Abweichende Kündigungsfrist in Monaten ⁴	Automatische Verlängerung um Anzahl Monate ⁵	Monatlicher Preis oder, abweichendes Preismodell gemäß Anlage ⁶
1	SaaS-Lizenz gemäß Anlage Nr. 1 lfde. Ziffer II 2.1 (Leistungsbeschreibung) für Krankenhäuser, dabei erfüllt die Software und das Cloudsystem die Funktionen gemäß Anlage Nr. 1 lfde Ziffer II 1 und II 2 und II 4 (Leistungsbeschreibung)	37	36 Monate Optional einmal durch Auftraggeber verlängert - bar um 12 Monate	Zuschlag				Gemäß Anlage Nr. 2 (Preisblatt), Vergütung jährlich im Voraus zahlbar bis zum 31.01. des laufenden Jahres, im ersten Vertragsjahr nach Zuschlag bis zum 31. des Folgemonats.
2	OPTIONAL SaaS-Lizenz gemäß Anlage Nr. 1 lfde. Ziffer II 2.1 (Leistungsbeschreibung) für Krankenhäuser, dabei erfüllt die Software und das Cloudsystem die Funktionen gemäß Anlage Nr. 1 lfde Ziffer II 1 und II 2 und II 4 (Leistungsbeschreibung)	bis zu 45	36 Monate Optional einmal durch Auftraggeber verlängert - bar um 12 Monate	Zuschlag				Gemäß Anlage Nr. 2 (Preisblatt), Vergütung jährlich im Voraus zahlbar bis zum 31.01. des laufenden Jahres, im ersten Vertragsjahr nach Zuschlag bis zum 31. des Folgemonats.



Systemvertrag

Fußnote	Erläuterung
1	MVD = Mindestvertragsdauer
2	wenn keine Vorgabe für Beginn, dann Feld leer lassen. In diesem Fall gilt der Vertragsschluss als Beginn.
3	z.B. festes Datum ggf. mit Uhrzeit oder „nach 48 Monaten“ (wenn Vertrag unbefristet, dann Feld leer lassen)
4	Wenn abweichend von Ziffer 20.1 der EVB-IT Cloud-AGB
5	Die Leistungsdauer verlängert sich um die vereinbarten Monate, wenn sie nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Laufzeitende gekündigt wird.
6	Hier Einbeziehung eines Preisblattes möglich, insbesondere bei abweichendem Preismodell

3.2 Nutzungsrechte

Bezüglich der Nutzungsrechte an der Software/den Cloudleistungen aus Nummer 4.2.1 lfd. Nr. 1 gelten folgende Regelungen in der folgenden Rangfolge:

- Ziffer 14 EVB-IT Cloud-AGB
- die Nutzungsrechtsregelungen aus den auftragnehmerseitigen AGB^{*} zu Art und Umfang der Cloudleistungen die gemäß Nummer 1.3.6 einbezogen wurden. Diese gelten aber nur, soweit sie den sonstigen vertraglichen Regelungen weder entgegenstehen noch diese beschränken.

4 Leistungen des Auftragnehmers zur Erstellung des Gesamtsystems

4.1 Verkauf von Hardware

Der Auftragnehmer verkauft an den Auftraggeber die nachstehend aufgeführte Hardware:

Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und -beschreibung Produkt-Nr.	EXP ¹	Menge	Einzelpreis ²	Gesamtpreis ²
1	KI-Raumsensoren gemäß Anlage Nr. 1 lfd. Ziffer II 2.1 (Leistungsbeschreibung)		37		
2	Montageplatten gemäß Anlage Nr. 1 lfd. Ziffer II 2.1 (Leistungsbeschreibung)		37		
3	Visite-Button gemäß Anlage Nr. 1 lfd. Ziffer II 2.1 (Leistungsbeschreibung)		37		
4	OPTIONAL (während der Vertragslaufzeit nach Nummer 3.1 lfd. Nr. 1) KI-Raumsensoren gemäß Anlage Nr. 1 lfd. Ziffer II 2.1 (Leistungsbeschreibung)		bis zu 45		
5	OPTIONAL (während der Vertragslaufzeit nach Nummer 3.1 lfd. Nr. 1) Montageplatten gemäß Anlage Nr. 1 lfd. Ziffer II 2.1 (Leistungsbeschreibung)		bis zu 45		



Systemvertrag

Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und -beschreibung Produkt-Nr.	EXP ¹	Menge	Einzelpreis ²	Gesamtpreis ²
6	OPTIONAL (während der Vertragslaufzeit nach Nummer 3.1 lfd. Nr. 1) Visite-Button gemäß Anlage Nr. 1 lfd. Ziffer II 2.1 (Leistungsbeschreibung)		bis zu 45		

Summe _____

Fußnote	Erläuterung
1	US = Hardware unterliegt US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften EU = Hardware unterliegt EU-Exportkontrollvorschriften DT = Hardware unterliegt deutschen Exportkontrollvorschriften S = Hardware unterliegt _____ Exportkontrollvorschriften
2	Gemäß Anlage Nr. 2 (Preisblatt).

4.2 Vermietung von Hardware

Nicht relevant.

4.3 Überlassung von Standardsoftware* gegen Einmalvergütung auf Dauer (Verkauf)

Nicht relevant.

4.4 Überlassung von Standardsoftware* auf Zeit (Vermietung)

Nicht relevant.

4.5 Erstellung und Überlassung von Individualsoftware* auf Dauer

Nicht relevant.

4.6 Übernahme von Altdaten und andere Migrationsleistungen

Nicht relevant.

4.7 Erstellung des Gesamtsystems und Herbeiführung der Betriebsbereitschaft*

4.7.1 Leistungsumfang

Der Auftragnehmer schuldet die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* des Gesamtsystems (Ziffer 2.4 EVB-IT System-AGB) gemäß Anlage Nr. 1 lfd. Ziffer II 3 und Ziffer II 5 (Leistungsbeschreibung).

Der Auftraggeber ist optional berechtigt, den Auftraggeber während der Vertragslaufzeit nach Nummer 3.1 lfd. Nr. 1 mit der Herbeiführung der Betriebsbereitschaft zu bis zu 45 weiteren KI-Raumsensoren zu beauftragen.

4.7.2 Abweichende Nutzungsrechtsvereinbarungen

Nicht relevant.

4.7.3 Vergütung

Die Vergütung für die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* ergibt sich aus Anlage Nr. 2 (Preisblatt).



Systemvertrag

4.8 Schulung, Handbücher

4.8.1 Art und Umfang der Schulungen

Es sind Schulungen gemäß Anlage Nr. 1 lfd. Ziffer II 4 (Leistungsbeschreibung) gemäß nachfolgender Tabelle vereinbart:

Lfd. Nr.	Anzahl der Schulungen	Art der Schulung (NZ/AD/MP/S) ¹	Inhalt der Schulung	Schulungstage pro Schulung	Ort ²	Maximale Anzahl Teilnehmer pro Schulung	Betrag pro Schulung ³	Gesamtpreis ³
1	1	NZ						
2	1	AD (IT-Verantwortliche)						

Summe der Gesamtpreise _____

Fußnote	Erläuterung
1	NZ = Nutzerschulung AD = Administratorenschulung MP = Multiplikatorenschulung S = sonstige Schulung
2	Von Ziffer 2.5 EVB-IT System-AGB abweichender Ort der Schulung
3	Gemäß Anlage Nr. 2 (Preisblatt).

Die Vorbereitung und Durchführung von Schulungen wird zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich abgestimmt.

4.8.2 Schulungsunterlagen

Es werden folgende Schulungsunterlagen geschuldet:

Lfd. Nr.	Schulung gemäß lfd. Nr. 4.8.1	Schulungsunterlage	EXP ¹	Menge ²
1	1	Handbuch/Bedienungsanleitung, ggf digital		4
2	2	Handbuch/ Bedienungsanleitung, ggf. digital		4

Fußnote	Erläuterung
1	US = Schulungsunterlage unterliegt US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften EU = Schulungsunterlage unterliegt EU-Exportkontrollvorschriften DT = Schulungsunterlage unterliegt deutschen Exportkontrollvorschriften S = Schulungsunterlage unterliegt _____ Exportkontrollvorschriften
2	Menge = 4 bei Druck-Exemplaren; bei elektronischer/digitaler Zurverfügungstellung ist ein Exemplar/Zugang pro Schulung ausreichend.



Systemvertrag

Die Vergütung für Schulungsunterlagen ist in der vereinbarten Vergütung für Schulungen nach Nummer 4.8.1 enthalten.

4.9 Dokumentation

Im Rahmen der Abnahme ist gemäß Nummer 14.4 eine Dokumentation Gegenstand der Abnahme.

4.10 Software Bill of Materials (SBOM)*

Nicht relevant.

4.11 Sonstige Leistungen zur Systemerstellung

4.11.1 Leistungsumfang

Der Umfang der sonstigen Leistungen zur Systemerstellung (Planung, Projektmanagement) ergibt sich aus Anlage Nr. 1 lfd. Ziffer 3 (Leistungsbeschreibung).

4.11.2 Vergütung

Sonstige Leistungen werden nach Anlage Nr. 2 (Preisblatt) vergütet.

5 Systemservice

Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen des Systemservices zur Wiederherstellung und/oder zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* des Gesamtsystems und/oder zur Lieferung neuer Programmstände* nach folgenden Regelungen:

5.1 Arten von Systemserviceleistungen

5.1.1 Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* der Software und Cloud-/Backend-Infrastruktur (Störungsbeseitigung)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei Störungen die Betriebsbereitschaft*

- ☒ der Software und/oder der Cloud-/Backend-Infrastruktur gemäß Ziffer 4.1 EVB-IT System-AGB wiederherzustellen.
- ☐ des Gesamtsystems gemäß Ziffer 4.1 EVB-IT System-AGB mit Ausnahme folgender gelieferter, erstellter oder beizustellender Systemkomponenten* aus Nummer _____ lfd. Nr. _____ wiederherzustellen.
- ☐ folgender Systemkomponenten* aus Nummer _____ lfd. Nr. _____ gemäß Ziffer 4.1 EVB-IT System-AGB wiederherzustellen.
- ☐ gemäß Anlage Nr. _____ wiederherzustellen.

Der Auftraggeber ist optional berechtigt, den Auftraggeber während der Vertragslaufzeit nach Nummer 3.1 lfd. Nr. 1 mit der Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* der Software und Cloud-/Backend-Infrastruktur (Störungsbeseitigung) zu bis zu 45 weiteren KI-Raumsensoren zu beauftragen.

5.1.1.1 Störungsmeldung

5.1.1.1.1 Form der Störungsmeldung

- ☒ Die Störungsmeldung erfolgt abweichend von Ziffer 11.3 EVB-IT System-AGB in der Regel per E-Mail an ein Ticketsystem oder eine E-Mailadresse, welches der Auftragnehmer zur Verfügung stellt.

5.1.1.1.2 Adresse für Störungsmeldungen

Nicht relevant.

5.1.1.2 Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*, Mängelklassen

- ☒ Es werden folgende Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* (Ziffer 4.1.2 EVB-IT System-AGB) vereinbart:



Systemvertrag

Mängelklasse	Reaktionszeit* in Stunden	Wiederherstellungszeit* in Stunden
Betriebsverhindernder Mangel	1	6
Betriebsbehindernder Mangel	2	12
Leichter Mangel	3	24

Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* beginnen ausschließlich mit dem Zugang der Störungsmeldung während der vereinbarten Servicezeiten und laufen ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten.

5.1.1.3 Servicezeiten zur Störungsbeseitigung

Es werden folgende Servicezeiten vereinbart:

Tag	Uhrzeit
Montag bis Freitag	von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
An Sonntagen	von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
An Feiertagen am Erfüllungsort	von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr

5.1.1.4 Servicezeiten Hotline

Nicht relevant.

5.1.2 Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* (vorbeugende Maßnahmen, Wartung)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich

- ☒ die erforderlichen Maßnahmen gemäß Anlage Nr. 1 lfd. Nr. II 2.2 (Leistungsbeschreibung) mit dem Ziel zu ergreifen, das Auftreten zukünftiger Störungen
 - ☐ des Gesamtsystems
 - ☒ des Gesamtsystems mit Ausnahme folgender gelieferter Systemkomponenten* aus Anlage Nr. 1 lfd. Nr. II 2.1 (Leistungsbeschreibung) – Hardware.
 - ☐ folgender Systemkomponenten* aus Nummer _____ lfd. Nr. _____ zu vermeiden.
- ☐ zu vorbeugenden Maßnahmen gemäß Anlage Nr. _____.

5.1.3 Überlassung von verfügbaren Programmständen* (Standardsoftware*)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, folgende Programmstände* für die aufgeführte Standardsoftware* zu überlassen, sobald sie am Markt verfügbar sind:

Lfd. Nr. aus Nummer 3.1	Patches*, Updates* (Firmware- und Sicherheits- updates)	Upgrades*	Releases/ Versionen*	Leistung auf Anforderung des Auftraggebers	Leistung unverzüglich sobald verfügbar
1	X				X

5.2 Beginn / Dauer der Systemserviceleistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vereinbarten Systemserviceleistungen beginnend mit



Systemvertrag

- ☐ dem Tag nach Ablauf der Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche (Gewährleistungsfrist) des Gesamtsystems
- ☒ dem Tag nach der Abnahme des Gesamtsystems
- ☐ folgendem Datum _____

jeweils

- ☒ während der Dauer der Vertragslaufzeit zu den Cloudleistungen nach Nummer 3.1 lfd. Nr. 1) zu erbringen.
- ☐ für die Dauer von mindestens _____ Monaten (Mindestvertragsdauer)
- ☐ für die in Anlage Nr. _____ vereinbarte Dauer zu erbringen.

5.3 Ordentliche Kündigung von Systemserviceleistungen

Nicht relevant.

5.4 Vergütung/Zahlungsfristen für Systemserviceleistungen

5.4.1 Vergütung

Die Vergütung für Leistungen nach Nr. 5 erfolgt gemäß Anlage Nr. 2 (Preisblatt).

5.4.2 Zahlungsfristen für Systemserviceleistungen

- ☐ monatlich (zahlbar bis zum 15. eines jeden Monats)
- ☐ quartalsweise (zahlbar bis zum 15. des zweiten Quartalsmonats)
- ☒ jährlich im Voraus zahlbar bis zum 31.01. des laufenden Jahres, im ersten Vertragsjahr nach Abnahme gemäß Nummer 14 bis zum 31. des Folgemonats
- ☐ einmalig zum _____
- ☐ gemäß Anlage Nr. _____

5.5 Sonstige Regelungen zu Systemserviceleistungen

5.5.1 Teleservice*/Remote/Fernwartung

Der Auftragnehmer erbringt Teile der Leistung mittels Teleservice* entsprechend der Teleservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. 5.

5.5.2 Abnahme der Systemserviceleistungen

- ☐ Abweichend von Ziffer 4.3 EVB-IT System-AGB vereinbaren die Parteien eine Abnahme bestimmter Systemserviceleistungen gemäß Anlage Nr. _____.

5.5.3 Dokumentation der Systemserviceleistungen

Gemäß Ziffer 4.5 Satz 1 EVB-IT System-AGB ist der Auftragnehmer verpflichtet, die im Rahmen des Systemservices durchgeführten Maßnahmen zu dokumentieren.

6 Zusätzliche Regelungen für Open Source Software*

Nichtrelevant.

7 Weitere Leistungen nach der Abnahme

Nicht relevant.

8 Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand

Nichtrelevant.

Systemvertrag

9 Termin- und Leistungsplan

Es gilt ein Termin für die erfolgreiche Abnahme/Go Live des Gesamtsystems im 4. Quartal 2026 als vereinbart. Die Parteien stimmen einen entsprechenden Termin- und Leistungsplan einvernehmlich ab.

Der Auftraggeber trägt für die fristgerechte Umsetzung der baulichen (Elektro-) Installation der Hardware Sorge.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der zu erbringenden Leistung	Art des Termins MS ¹ , BB ² , BBTA ³ , TA ⁴ , VE ⁵	Leistungszeit (Datum oder Zeitpunkt nach Zuschlagserteilung)	Leistungsort (einschließlich Anschrift)	Bemerkungen

Fußnote	Erläuterung
1	MS = Meilenstein
2	BB = Termin der Betriebsbereitschaftserklärung
3	BBTA = Termin der Betriebsbereitschaftserklärung zur Teilabnahme
4	TA = Teilabnahmetermin
5	VE = Vertragserfüllungstermin*

- ☐ Gemäß dem in Nummer 2.3 vereinbarten Vorgehensmodell V-Modell XT* bzw. dem vereinbarten organisationsspezifischen V-Modell XT* ergibt sich der Termin- und Leistungsplan aus dem Lastenheft gemäß Anlage Nr. _____ und den Teilen des Projekthandbuchs (AN), die der Auftraggeber in Umsetzung seiner Vorgaben in der Ausschreibung mindestens gefordert hat gemäß Anlage Nr. _____.
- ☐ Der Termin- und Leistungsplan ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

10 Rechnungen

Rechnungen sind nach den Vorgaben der folgenden E-Rechnungsverordnung elektronisch einzureichen an folgende Rechnungsadresse:

Asklepios Kliniken Langen-Seligenstadt GmbH
AKG 1630 - Asklepios Klinik Seligenstadt
Dudenhöfer Straße 9
63500 Seligenstadt
E-Mail: invoice@asklepios.com

Eine Rechnung, die entgegen vorstehender Regelung nicht elektronisch gestellt wird, begründet keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB.

11 Ansprechpartner

Ansprechpartner für Fragen zum Vertrag und zum Projekt (Name, Mailadresse) :

- beim Auftragnehmer
- beim Auftraggeber:



Systemvertrag

Steffen Printz, Pflegedienstleitung, Tel.: +49 (0) 6182 83 – 8204, E-Mail: s.printz@asklepios.com

Michelle Ullrich, Klinikkoordinatorin, Tel.: +49 6182 83-62872, E-Mail: mi.ullrich@asklepios.com

12 Weitere Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat folgende weitere Pflichten:

12.1 Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers

☐ Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers:

Lfd. Nr.	Position	Fachliche Qualifikation	Sicherheitsüberprüfung SÜ 1, 2 oder 3 ¹	Sonstige Anforderungen, z.B. weitere Sicherheitsanforderungen

1 Stufen der Sicherheitsüberprüfung gemäß Sicherheitsüberprüfungsgesetz

☐ Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

12.2 Allgemeine Sicherheitsanforderungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Laufzeit des Vertrages:

- ☐ bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die Regelungen zur IT-Sicherheit gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten;
- ☐ sich der Geheimschutzbetreuung gemäß Anlage Nr. _____ zu unterstellen;
- ☐ die Regelungen des Auftraggebers zur Sicherheit am Einsatzort gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten;
- ☐ folgende weitere Regelungen einzuhalten: _____.

12.3 Kopier- oder Nutzungssperre*

Nicht relevant.

12.4 Mitteilungspflicht bezüglich der zur Vertragserfüllung eingesetzten Werkzeuge*

Nicht relevant.

12.5 Entsorgung der Hardware (ergänzend zu Ziffer 2.1 EVB-IT System-AGB)

Nicht relevant.

12.6 Entsorgung der Verpackung

Nicht relevant.

13 Mitwirkung des Auftraggebers, Zugang des Auftragnehmers

Der Auftraggeber unterstützt den Auftragnehmer bei dessen Leistungserbringung. Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer nach vorheriger Abstimmung Zugang zu den Räumlichkeiten, damit dieser seine vertraglichen Leistungen erbringen kann. Die Abstimmung erfolgt per E-Mail oder telefonisch mit nachfolgender Bestätigung per E-Mail.

Der Zugang ist auf den zur Leistungserbringung technisch notwendigen Umfang zu beschränken und insbesondere Belange von Patienten zu berücksichtigen. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Zugang auf bestimmte Systeme, Verzeichnisse oder Zeitfenster zu begrenzen, sofern dies der vereinbarten Leistungserbringung nicht entgegensteht.



Systemvertrag

14 Abnahme

14.1 Gegenstand der Abnahme

Der Abnahmegegenstand ist das Gesamtsystem im Sinne dieses Vertrages.

14.2 Testdaten

- ☒ Soweit erforderlich, erstellt der Auftragnehmer die Testdaten in Abstimmung mit dem Auftraggeber.
- ☐ Die Testdaten erstellt der Auftragnehmer. Einzelheiten gemäß Anlage Nr. _____.

14.3 Dauer, Ort und Systemumgebung* der Funktionsprüfung

Dauer der Funktionsprüfungszeit (abweichend von der 30tägigen Frist in Ziffer 12.3 Satz 1 EVB-IT System-AGB):

6 Wochen mit messbarer Erkennung von 95 % aller Test-Stürze und dabei einer False-Positive-Rate von unter 1% und dadurch Entlastung des Personals (Nachweis durch Protokolle und App-Daten) gemäß Anlage Nr. 1 (Leistungsbeschreibung) lfd. Ziffer II 5.

14.4 Vereinbarungen zur Durchführung der Funktionsprüfung und zur Erklärung der Abnahme

Ergänzend zu Ziffer 12 EVB-IT System-AGB ergeben sich die Regelungen zur Durchführung der Funktionsprüfung und der Abnahme aus Anlage Nr. 1 (Leistungsbeschreibung) lfd. Nr. II 5: Die Abnahme erfolgt durch die Pflegedirektion sowie den IT- und Datenschutzbeauftragten. Die Abnahme umfasst die Vorlage einer Dokumentation durch den Auftragnehmer, die alle installierten Komponenten, Schnittstellen und Konfigurationen beinhaltet.

14.5 Vereinbarungen zu Mängelklassen im Rahmen der Funktionsprüfung

Es werden keine von Ziffer 3 EVB-IT System-AGB abweichende Vereinbarungen getroffen.

15 Mängelhaftung (Gewährleistung)

15.1 Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel des Gesamtsystems

- ☐ Es gilt Ziffer 13.3 EVB-IT System-AGB mit der Maßgabe, dass für Sachmängel und Rechtsmängel, die nicht Rechtsmängel der Individualsoftware* sind, die Verjährungsfrist statt 24 Monate _____ Monate beträgt.
- ☐ Es gilt Ziffer 13.3 EVB-IT System-AGB mit der Maßgabe, dass für Rechtsmängel der Individualsoftware* die Verjährungsfrist statt 36 Monate _____ Monate beträgt.
- ☐ Anstelle der in Ziffer 13.3 EVB-IT System-AGB geregelten zwölfmonatigen Frist für den Rücktritt bezogen auf die Standardsoftware* tritt eine _____ monatige Frist.
- ☐ Es gilt Ziffer 13.3 EVB-IT System-AGB mit der Maßgabe, dass die für Rechtsmängel an Individualsoftware* vereinbarte Verjährungsfrist für Rechtsmängel an folgenden vereinbarten Systemkomponenten* _____ gilt.
- ☐ Die Verjährungsfristen für Sach- und Rechtsmängel ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

15.2 Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel an Teilleistungen

- ☐ Abweichend von Ziffer 13.4 EVB-IT System-AGB endet die Verjährungsfrist für Mängel an Teilleistungen nicht zwei Jahre nach der Teilabnahme und frühestens neun Monate nach der Gesamtabnahme, sondern gemäß Anlage Nr. _____.

15.3 Mängelmeldungen

15.3.1 Form der Mängelmeldung

Abweichend von Ziffer 11.3 EVB-IT System-AGB erfolgt die Mängelmeldung gemäß Anlage Nr. _____.

15.3.2 Adresse für Mängelmeldungen

Die Mängelmeldung erfolgt:

- ☐ an folgende Adresse:

EVB-IT

Systemvertrag

Adressdaten	
Name/Firma:	
Organisationseinheit/Abteilung:	
☐ Postanschrift:	
☐ Telefon:	
☐ Fax:	
☐ E-Mail:	
☐ Web-Adresse:	

☐ gemäß Anlage Nr. _____.

15.4 Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*, Servicezeiten, Hotline

15.4.1 Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*, Mängelklassen

☒ Für die Zeit bis zur Verjährung der Mängelansprüche (Gewährleistungsfrist) werden folgende Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* vereinbart:

Mängelklasse	Reaktionszeit* in Stunden	Wiederherstellungszeit* in Stunden
Betriebsverhindernder Mangel		
Betriebsbehindernder Mangel		
Leichter Mangel		

Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* beginnen ausschließlich mit dem Zugang der Mängelmeldung während der Servicezeiten und laufen ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten.

Ergänzend können in Nummer 17.2 für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertragsstrafen vereinbart werden.

☐ Die Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* werden in Anlage Nr. _____ für die dort abweichend von Ziffer 3 EVB-IT System-AGB definierten Mängelklassen festgelegt.

15.4.2 Servicezeiten

☐ Es werden folgende Servicezeiten vereinbart:

Tag		Uhrzeit
_____ bis _____		von _____ bis _____ Uhr
An Sonntagen		von _____ bis _____ Uhr
An Feiertagen am Erfüllungsort		von _____ bis _____ Uhr

15.4.3 Hotline

☐ Der Auftragnehmer gewährt eine telefonische deutschsprachige Unterstützung (Hotline) zu folgenden Zeiten:



Systemvertrag

Tag	Uhrzeit
_____ bis _____	von _____ bis _____ Uhr
An Sonntagen	von _____ bis _____ Uhr
An Feiertagen am Erfüllungsort	von _____ bis _____ Uhr

- ☐ Weitere Vereinbarungen zur Hotline (Leistungsumfang) gemäß Anlage Nr. _____.

15.5 Teleservice*

- ☒ Der Auftragnehmer erbringt Teile der Leistung mittels Teleservice* entsprechend der Teleservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. 5.

15.6 Weitere Vereinbarungen zur Mängelhaftung

- ☐ Der Ausschluss der Rechtsmängelhaftung wegen Patentverletzungen, die Dritte gegen den Auftraggeber wegen einer Nutzung außerhalb von EU und EFTA geltend machen (Ziffer 13.7 EVB-IT System-AGB), gilt nicht.
- ☐ Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

16 Haftungsregelungen

16.1 Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung

- ☐ Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT System-AGB beträgt die Haftungsobergrenze für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen insgesamt für diesen Vertrag _____ Euro.
- ☐ Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT System-AGB gelten für die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen die Regelungen gemäß Anlage Nr. _____.

16.2 Haftung bei Verzug

- ☐ Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT System-AGB beträgt die Haftungsobergrenze für Verzug bei leichter Fahrlässigkeit insgesamt für diesen Vertrag 50 % des Auftragswertes*.
- ☐ Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT System-AGB gelten für die Haftung für Verzug bei leichter Fahrlässigkeit die Regelungen gemäß Anlage Nr. _____.

16.3 Haftung für den Systemservice

- ☐ Abweichend von Ziffer 15.2 EVB-IT System-AGB beträgt die Haftungsobergrenze für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen beim Systemservice insgesamt _____ Euro pro Vertragsjahr.
- ☐ Abweichend von Ziffer 15.2 EVB-IT System-AGB beträgt die Haftungsobergrenze für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen beim Systemservice insgesamt für diesen Vertrag _____ Euro.
- ☐ Abweichend von Ziffer 15.2 EVB-IT System-AGB beträgt die Haftungsobergrenze für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen beim Systemservice
- ☐ minimal das _____fache (statt des Doppelten)
 - ☐ maximal das _____fache (statt des Vierfachen)

der Vergütung, die für das erste Vertragsjahr des Systemservices zu zahlen ist. Ziffer 15.2 letzter Satz EVB-IT System-AGB bleibt unberührt.

16.4 Haftung für entgangenen Gewinn

- ☒ Abweichend von Ziffer 15.5 EVB-IT System-AGB haftet der Auftragnehmer auch für entgangenen Gewinn.



Systemvertrag

17 Vertragsstrafen bei Verzug

17.1 Verzug bei Erstellung des Gesamtsystems

- ☐ Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT System-AGB gilt die dort aufgeführte Vertragsstrafe auch bei Überschreitung der für die einzelnen Meilensteine im Termin- und Leistungsplan gemäß Nummer 9 festgelegten Termine.
Die Summe der vorstehenden Vertragsstrafen ist auf den in Ziffer 9.3 EVB-IT System-AGB festgelegten Höchstbetrag anzurechnen.
- ☐ Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT System-AGB gilt die dort aufgeführte Vertragsstrafe nicht bei Überschreitung der für die Teilabnahmen gemäß Nummer 8 festgelegten Termine.
- ☐ Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT System-AGB wird bei Verzug der Leistung die Vertragsstrafenregelung gemäß Anlage Nr. _____ vereinbart.

17.2 Verzug bei Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*

- ☐ Zusätzlich zur Vertragsstrafe gemäß Ziffer 9.3 EVB-IT System-AGB werden in Anlage Nr. _____ Vertragsstrafen für die Nichteinhaltung der in Nummer 5.1.1.2 geregelten Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* nach der Abnahme des Gesamtsystems vereinbart.
- ☐ Zusätzlich zur Vertragsstrafe gemäß Ziffer 9.3 EVB-IT System-AGB werden in Anlage Nr. _____ Vertragsstrafen für die Nichteinhaltung der in Nummer 15.4.1 geregelten Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* im Rahmen der Mängelhaftung (Gewährleistung) vereinbart.

18 Weitere Vereinbarungen

18.1 Garantien

18.1.1 Auftragnehmergarantien

- ☐ Der Auftragnehmer übernimmt zusätzlich zu der in diesem Vertrag (Nummer 15 und Ziffer 13 EVB-IT System-AGB) vereinbarten Mängelhaftung eine Haltbarkeitsgarantie, deren Konkretisierung und/oder Begrenzung, z.B. des Inhalts oder der Rechtsfolgen in der Anlage Nr. _____ erfolgt.
- ☐ Der Auftragnehmer übernimmt zusätzlich zu der in diesem Vertrag vereinbarten Mängelhaftung (Nummer 15 und Ziffern 13, 14 EVB-IT System-AGB) eine Beschaffenheitsgarantie, deren Konkretisierung und/oder Begrenzung, z.B. des Inhalts oder der Rechtsfolgen in Anlage Nr. _____ erfolgt.

18.1.2 Herstellergarantien

- ☒ Der Auftragnehmer erklärt, dass, soweit die Hersteller der zu liefernden Systemkomponenten* Hersteller- oder Haltbarkeitsgarantien übernehmen, er diese an den Auftraggeber weitergibt.

18.2 Übergabe bzw. Hinterlegung des Quellcodes*

Nicht relevant.

18.3 Haftpflichtversicherung

- ☒ Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 19.1 EVB-IT System-AGB wird vereinbart.

18.4 Sicherheiten

Nicht relevant.

18.5 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

- ☐ Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 21 EVB-IT System-AGB ergeben sich Regelungen zur Geheimhaltung bzw. zur Sicherheit aus Anlage Nr. _____.
- ☒ Da durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden (Auftragsdatenverarbeitung), treffen die Parteien in Anlage Nr. 6 eine schriftliche Vereinbarung, die zumindest die gesetzlichen Mindestanforderungen beinhaltet (z.B. gemäß DSGVO).
- ☐ Die Parteien treffen sonstige Vereinbarungen zum Datenschutz gemäß Anlage Nr. _____.



Systemvertrag

18.6 Vereinbarungen zur Korruptionsprävention

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Laufzeit des Vertrages

- ☐ die in Anlage Nr. _____ aufgeführten Vorschriften zur Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung zu beachten.
- ☐ folgende weitere Regelungen einzuhalten: _____.

18.7 KI-spezifische Pflichten (KI-VO)

Der Auftragnehmer ist in Bezug auf das Gesamtsystem Anbieter im Sinne des Art. 3 Nr. 3 Verordnung über künstliche Intelligenz der Verordnung (KI-VO). Er versichert und verpflichtet sich, soweit einschlägig,

- (a) das vertragsgegenständliche KI-System entsprechend seiner Risikoklassifizierung nach der KI-VO bereitzustellen sowie die jeweils einschlägigen Anforderungen der KI-VO in ihrer zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Fassung einzuhalten. Soweit das System als Hochrisiko-KI-System im Sinne von Art. 6 KI-VO einzustufen ist, gelten ergänzend die Anbieterpflichten nach Art. 8 ff. KI-VO, soweit diese gegenüber dem Auftraggeber bestehen, insbesondere die Pflichten nach lit. (b) bis (f) dieses Absatzes (Risikoklassenkonformität).
- (b) die technische Dokumentation gemäß Art. 11 KI-VO zu erstellen, aktuell zu halten und dem Auftraggeber auf Anfrage innerhalb von 10 Werktagen in Auszügen zur Verfügung zu stellen, soweit dies zur Erfüllung der Pflichten des Auftraggebers als Betreiber erforderlich ist. Änderungen an der technischen Dokumentation, die die Nutzung durch den Auftraggeber berühren, sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen (Technische Dokumentation).
- (c) das automatische Protokollierungssystem gemäß Art. 12 KI-VO zu implementieren und zu betreiben, das eine Aufzeichnung der Verwendung des Systems in dem für den Auftrag maßgeblichen Umfang gewährleistet. Die Protokolldaten sind für einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren aufzubewahren. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber Zugang zu den ihn betreffenden Protokolldaten auf Anfrage zur Verfügung (Protokollierung und Aufzeichnung).
- (d) schwerwiegende Vorfälle im Sinne von Art. 3 Nr. 49 KI-VO unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach Kenntnis, gegenüber dem Auftraggeber zu melden. Die Meldung hat mindestens folgende Angaben zu enthalten: Art und Zeitpunkt des Vorfalls, betroffene Systemfunktionen, bereits eingeleitete Maßnahmen sowie Angaben zur voraussichtlichen Ursache. Die gesetzliche Pflicht des Anbieters zur Meldung an die zuständige Marktüberwachungsbehörde gemäß Art. 73 KI-VO bleibt hiervon unberührt; der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über eine erfolgte Behördenmeldung unverzüglich (Meldepflicht bei schwerwiegenden Vorfällen).
- (e) das einschlägige Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Art. 43 KI-VO durchzuführen, eine EU-Konformitätserklärung nach Art. 47 KI-VO auszustellen und das System mit der CE-Kennzeichnung nach Art. 48, 49 KI-VO zu versehen. Dem Auftraggeber ist die EU-Konformitätserklärung auf Anfrage zur Verfügung zu stellen (Konformitätsbewertung und CE-Kennzeichnung vor Inverkehrbringen oder Inbetriebnahme des Systems).
- (f) Post-Market-Monitoring ein System zur Überwachung der Leistung des KI-Systems nach dem Inverkehrbringen gemäß Art. 72 KI-VO zu betreiben und dem Auftraggeber die ihn betreffenden Monitoring-Ergebnisse in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

18.8 Sonstige Vereinbarungen

- ☒ Sonstige Vereinbarungen:

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Normen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen, und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach §§ 38, 40 ZPO vor, richtet sich der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit der Rahmenvereinbarung und der Einzelaufträge und für alle Streitigkeiten aus diesen Vertragsverhältnissen ausschließlich nach dem Sitz des Auftraggebers in 63225 Langen.

- ☐ Die sonstigen Vereinbarungen ergeben sich aus Anlage Nr. _____.



Systemvertrag

Der Vertrag kommt durch Zuschlag zu Stande und wird durch den Auftraggeber nicht unterschrieben.

Unterschrift Auftragnehmer

Datum, Auftragnehmer